



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 1 (S. 219-221)**

Titel                        **Gesetz, betreffend die Organisation des  
Erziehungsrathes.**

Ordnungsnummer

Datum                      20.06.1831

[S. 219] §. 1. Der Erziehungsrath, welchem durch Art. 70. der Verfassung die Aufsicht über sämtliche Schulanstalten des Cantons und die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung aufgetragen ist, besteht aus 15 Mitgliedern, welche von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte auf eine Dauer von 6 Jahren gewählt und von zwey zu zwey Jahren, in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zum Drittheil erneuert werden. // [S. 220]

§. 2. Wenigstens drey Mitglieder sind aus dem Regierungsrathe, die zwölf andern frey, jedoch so zu ernennen, daß annähernd die eine Hälfte derselben mit besonderer Rücksicht auf den höhern Unterricht und die verschiedenen wissenschaftlichen Fächer, die andere mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens und der praktischen Pädagogik erwählt wird.

§. 3. Bey der ersten Besetzung des Erziehungsrathes wird so verfahren, daß der Regierungsrath für sämtliche Wahlen in den Erziehungsrath eine einfache Vorschlagsliste bildet, welche nach erfolgter Eröffnung im Großen Rathe, auf Einfrage des Präsidenten, durch offene Namsung vermehrt werden kann. Aus dieser Liste nimmt alsdann der Große Rath die Wahl durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor.

§. 4. Aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes wählt der Große Rath nach Anleitung der Verfassung den Präsidenten desselben auf eine Dauer von sechs Jahren.

§. 5. Der Erziehungsrath theilt sich vorläufig in zwey Sectionen, wovon die eine die Vorberathung und nähere Leitung der besondern Angelegenheiten der höhern Lehranstalten, die andere die der Bezirks- und Gemeinde-Lehranstalten übernimmt. Ueber die Stellung dieser beyden Sectionen zu einander und zu der gesammten Behörde bestimmt das zukünftige Reglement des Erziehungsrathes das Nähere.

§. 6. Der neue Erziehungsrath wird sich ungesäumt damit beschäftigen, dem Regierungsrathe ein Gutachten über die Abfassung von Gesetzesvorschlägen // [S. 221] über die Errichtung und Befugnisse der Schulsynode, über eine umfassende und durchgreifende Verbesserung der sämtlichen höhern und niedern Unterrichtsanstalten, über die Bildung der Schullehrer, so wie über eine Geschäftsordnung des Erziehungsrathes selbst zu hinterbringen.

§. 7. Die Mitglieder des Erziehungsrathes erhalten als solche keine Besoldung.

§. 8. Der Erziehungsrath bestellt seine Kanzley selbst, und es wird diese vom Staate besoldet.



Zürich, den 20. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Sekretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich verordnen:  
Dieses Gesetz soll dem Erziehungsrathe zur Vollziehung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]